

# RS Vwgh 1996/6/25 95/11/0352

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §73 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/06/25 95/11/0419 1

## Stammrechtssatz

Besteht kein Anspruch der Partei auf Erlassung eines Bescheides über den von ihr gestellten Antrag, so hat bei Stellung eines Devolutionsantrages iSd § 73 AVG die Oberbehörde - sofern der Devolutionsantrag im übrigen zulässig ist - den SACHantrag, nicht aber den Devolutionsantrag zurückzuweisen.

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Parteistellung Parteienantrag Verhältnis zu anderen Materien und Normen Devolution

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110352.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)